

Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg am 28.07.14

14. Hauptverhandlungstag

Beginn: 09.03 Uhr.

VRiinLG Escher: Präsenzfeststellung (*OStA Dr. Meindl, RA Horn, RA Dr. Strate, RA Rauwald, G. Mollath*).

Wir wollen heute die Beweisaufnahme fortsetzen und ich habe einige Punkte, die wir uns überlegt überlegt haben. Zum einen würde die Kammer gerne noch nach § 251 I Nr. 1 StPO - so die Einverständniserklärungen erteilt werden - die Aussage der Frau Petra Müller, die sei bei Herrn Grötsch gemacht hat, verlesen.

OStA Dr. Meindl: Wird zugestimmt.

RA Dr. Strate: Ich würde zustimmen. Wir haben ja aber auch schon Herrn Grötsch dazu gehört.

VRiinLG Escher: Ich kann auch konkret sagen, um was es geht: Da war die Brillenproblematik drin.

G. Mollath: Ich verlasse mich da auf die Verteidigung, dass es mir dient. Eine Bitte hätte ich, ich hätte gerne einen Antrag verlesen.

VRiinLG Escher: Jetzt würde ich erstmals sagen, was wir so vorhaben.
Beide Verteidiger stimmen zu?

Dann hätte ich gerne noch den Sonderrevisionsbericht der HVB verlesen. Ich möchte dann noch auszugsweise die Notizbücher des Zeugen Braun verlesen, diese beiden aus 2004 und 2002, und zwar jeweils die Einträge zum 31.05.02 und 21.05.04. Zusätzlich wäre zu überlegen, ob wir das auch noch in Augenschein nehmen.

Mit der Schreibtischunterlage Brauns ist es dasselbe. Und dann im Anschluss werden wir noch einige Urkunden und Schriftstücke nach § 249 II StPO im Selbstleseverfahren einführen.

Ich glaube wir gehen gleich mal so vor.

Beweisanträge sind noch offen. Es muss ja auch Pause gemacht werden, da werden wir zu späterer Zeit darauf zurückkommen.

Wir haben hier hinsichtlich...

RA Dr. Strate: Wenn Herr Mollath einen Antrag verlesen will, wäre es vielleicht sinnvoll...

VRiinLG Escher: Können wir auch gleich machen.

G. Mollath: Da geht es um die Beweisaufnahme und u.a. auch Zeugenbenennung und da bin ich noch nicht koordiniert mit meiner Verteidigung, es bahnt sich jetzt an, der Herr Dr. Strate und Herr Rauwald, bahnt sich u.U. für mich auch an, dass ich eine andere Rechtsberatung brauche. Ich strebe an, mich ordentlich zu koordinieren, dass eine möglichst taugliche Beweisantragstellung tauglich wird.

VRiinLG Escher: Dann wäre es ja aber geschickt, das hintan zu stellen.

G. Mollath: Nein, wenn ich es verlese, das signalisiert mir jetzt Herr Dr. Strate, dass ich u.U. eine andere Rechtsberatung brauche. Das hoffe ich nicht, aber es bahnt sich an. Ich bitte, dass ich das Schreiben verlesen darf.

An das LG Regensburg an die Frau VRiinLG Elke Escher, Az.

Ich bitte darum und beantrage hiermit, die Beweisaufnahme noch nicht zu schließen. Ich beantrage, mir mind. bis 8.8.14 Zeit zu geben, Beweisanträge vorzubereiten.

Ich benötige noch eine ausführliche Besprechung und Rücksprache, was die bereits vorbereiteten über 27 Anträge anbelangt. Zur Erklärung: das sind die, wo ich schon vor Verfahrensbeginn die Verteidigung gebeten habe, wovon nur ein Bruchteil umgesetzt wurde. Ob diese Anträge überhaupt den formellen Anforderungen eines Beweisantrags entsprechen, kann ich mangels Rücksprache mit meinen Pflichtverteidigern nicht sagen. Ich will und muss das aber erst besprechen. Auch ist zu beachten, dass ich nach den Ausführungen von Prof. Dr. Nedopil am Freitag, den 25.7.2014 noch keine Gelegenheit zur Rücksprache mit meinen Pflichtverteidigern hatte. Ich denke, dass das auch nachvollziehbar ist, weil seit dem letzten Hauptverhandlungstag am Freitag noch kein Werktag dazwischen lag. Außerdem hatte ich am ersten Hauptverhandlungstag gesagt, dass ich in Anwesenheit von Prof. Dr. Nedopil nichts sagen werde. Da er am Freitag, den 25.7.2014 entlassen wurde, habe ich an sich vor, etwas zur Sache zu erklären. Das will und muss ich aber erst mit meinen Pflichtverteidigern besprechen können. Ich brauche also ausreichend Zeit, um mich mit meinen Anwälten in Ruhe zu besprechen. Vorsorglich erkläre ich, dass mit einer bloßen Unterbrechungspause auch am heutigen Tage und anschließender Fortsetzung am heutigen von meiner Seite kein Einverständnis bestünde. Denn eine solche Unterbrechungspause würde für die erforderlichen und sachgerechten Gespräche nicht ausreichen, zumal es Aufgabe des

Strafprozesses ist, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten.. um der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen. Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen läßt. Die Strafprozessordnung gestaltet das Strafverfahren als ein vom Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung beherrschten Amtsprozess aus, in dem das Gericht von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet ist. Der in den Vordergrund gestellten Sicherung der Gerechtigkeit durch Aufklärung des wahren Sachverhalts entspricht das Recht des Angeklagten, sich durch die Stellung von Beweisanträgen, die nur unter engen Voraussetzungen abgelehnt werden können, an der Aufklärung des Sachverhalts aktiv zu beteiligen. Demnach kann der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren auch durch verfahrensrechtliche Gestaltungen berührt werden, die der Ermittlung der Wahrheit und somit einem gerechten Urteil entgegenstehen.

Außerdem muss ich noch Rücksprache halten, inwieweit weitere Beweisanträge zu stellen sind oder gestellt werden können, um meine Unschuld zu belegen. Denn es spielt aus meiner Sicht schon eine große Rolle, ob ein Angeklagter in tatsächlicher Hinsicht freigesprochen wird, weil das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, dass er die angeklagten Taten nicht begangen hat, oder er nur in rechtlicher Hinsicht freigesprochen wird, weil der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ zur Anwendung kommt. Das gilt auch im Hinblick auf das Gutachten von Prof. Dr. Nedopil.

(Mollath überreicht diesen schriftlich vorbereiteten und von ihm verlesenen Antrag)

RA Dr. Strate: Ich würde auch gerne eine Erklärung dazu abgeben.

Ich hatte ja am Mittwoch der letzten Woche, dass das Mandat gegenüber Herrn Mollath beendet ist. Er Rauwald tat das ebenso. Das geschah nach jener Erklärung, die Herr Mollath über den aus seiner Sicht fehlenden Aufklärungswillen des Gerichts meinte abgeben zu sollen. Das Gericht hat Herrn Rauwald und mich dann beigeordnet. Ich habe nach der Beiordnung erklärt, dass wir natürlich ohne Abstriche an dem, was uns richtig erscheint, die Verteidigung fortführen würden. Daran halte ich mich auch jetzt noch. Nur - wenn es hier so dargestellt wird, als ob keine Gelegenheit bestanden hätte, diese Beweisanträge, die Herr Mollath gerne gestellt wissen will, zu besprechen, dann trifft das einfach nicht zu. Es ist falsch. Herr Mollath hat meine Handynummer, er hatte am Freitag wie auch sonst Gelegenheit, mich zu konsultieren. Das ist nicht geschehen, Ich habe ihn versucht anzurufen (*auf Einwurf von Herrn*

Mollath: gestern Abend 20.15 Uhr), weil ich verwundert war, dass ich keinen Anruf erhalten habe. Ich habe das ganze Wochenende im Büro zugebracht mit der Sache Mollath. Ich habe Samstag und Sonntag redigiert, die Mitschriften der Frau Arnemann in lesbare Form gebracht und ins Netz gestellt. Es ist nicht so, dass ich keine Zeit habe und es ist nicht so, dass Herr Mollath noch die Zeit gewährt bekommen muss, um mit *mir* sein Anliegen zu besprechen. Sein Antrag ist zwar ein legitimer Antrag. Nur die Behauptung, ich hätte für ihn keine Zeit gehabt, die möchte ich ganz klar dementieren. Wir hatten genügend Gelegenheit, die Verteidigung vorzubereiten.

Es ist offenkundig so, dass hier weitere – ich kenne die Diktion des Herrn Mollath und auch die Diktion dieses Antrages - dass hier weitere Berater im Hintergrund agieren.

Herr Mollath möge doch Ross und Reiter benennen, der Kollege möge dann hier auftreten und einen Antrag stellen, als weiterer Verteidiger beigeordnet zu werden. Aber so geht es nicht. Die implizite Diffamierung der Verteidigung, wie sie Herr Mollath betreibt, ist schon ein starkes Stück. Das muss ich zurückweisen. Es gab genügend Möglichkeiten der Besprechung und es wurde auch besprochen. Ich habe Herrn ausdrücklich erklärt, warum diese 30 Beweisanträge Mist sind, warum ich nicht Dieckhöfer, Weinberger und andere Koryphäen hier hören will. Der Prozess war bis am Freitag auf dem Wege, der einen glatten Freispruch bringt, für Herrn Mollath die volle Rehabilitierung. Wenn hier ihn Leute beraten, die ihn gerne darstellen wollen wie er früher war, dann ist das seine Entscheidung, aber dann bitte ich das Gericht, mich und Herrn Rauwald zu entbinden, dann ist dieser Prozess, der die volle Rehabilitation gebracht hätte, zu Ende.

Und ich bitte um eine Pause.

Unterbrechung um 09.16 Uhr.

Fortsetzung um 09.35 Uhr

VRiinLG Escher: Jetzt haben wir eine kurze Pause gemacht. Ist was zu sagen?

OStA Dr. Meindl: Herr Mollath verweist auf die StPO. Zu Recht. Es gilt natürlich, der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen. Das ist das Gebot, das die StPO den Gerichten auferlegt. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es Antragsrechte und Ablehnungsrechte. Das alles ist in § 244 normiert. Dort der Abs. 3. Dass hinsichtlich des Beweisantragsrechts, also des Umfangs, in dem Beweisanträge gestellt werden sollen, von Seiten der Verteidigung oder eines Angeklagten unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, liegt in der Natur der Sache. Ein Verteidiger ist ein Jurist mit zwei Staatsexamen und, wie im vorliegenden Fall, mit einer enormen Berufserfahrung. Von Seiten der StA besteht nicht der geringste Zweifel, dass die beiden Verteidiger ihre Arbeit mehr als *lege artis* betreiben. Insbesondere Herr Dr. Strate hat sich im

Wiederaufnahmeverfahren mit einer derartigen Akribie in den gesamten Akteneinhalt eingearbeitet, wie man es selten erlebt. Das hat übrigens die StA auch, weil es darum ging, Herrn Mollath „eine zweite Chance zu geben“. Inwieweit der Angeklagte diese zweite Chance nun nutzt, inwieweit er in das Gespräch mit seinen Anwälten kommt, muss er selbst entscheiden. Das Verhältnis zwischen Verteidigung und Angeklagten ist dergestalt geprägt, dass der Verteidiger zwar Mandatsträger ist, gleichwohl seiner eigenen Rechtsanschauung verpflichtet ist und ein Verhalten eines Angeklagten tolerieren kann, aber mit dem Verhalten eines Angeklagten auch nicht einverstanden sein kann. Da der Verteidiger nicht der Sprecher des Angeklagten ist, ist es einem Angeklagten auch erlaubt, eigene prozessuale Maßnahmen zu ergreifen. Das muss nicht über den Verteidiger gehen, mag der Verteidiger seinem Mandanten auch empfehlen, das eine zu lassen und das andere zu tun. Sollte Herr Mollath Beweisanträge stellen wollen, so ist ihm dies unbenommen. Allerdings gibt es in der StPO über die Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden - § 238 I - auch wieder klare Regeln. Den Zeitplan gibt das Gericht vor. Und niemand sonst. Weder der Angeklagte noch sein Verteidiger noch ein Nebenkläger noch die StA. Das, was das Gericht vorgibt, haben wir zu akzeptieren, so sieht die StPO dies vor. Möge Herr Mollath Beweisanträge stellen, dann aber zu einem Zeitpunkt, der es erlaubt, den weiteren Fortgang des Verfahrens sicherzustellen.

RA Dr. Strate: Ich weiß nicht, ob aus meinem Beitrag von vorhin mein Begehren deutlich geworden ist. Herr Mollath will ja gerne Beweisanträge mit mir besprechen und bittet um Zeit. Sie haben alle noch im Ohr, und auch Herr Mollath hat das damals im Ohr gehabt, dass ich schon vor gut zwei Wochen signalisierte, dass ich bereit sei zu plädieren. Das bedeutet ja, dass ich für alle hörbar eine bestimmte Einschätzung von der Beweisaufnahme habe und auch von den Ergebnissen, die noch zu erhebende Beweise erbringen werden, habe.

Wenn von Herrn Mollath behauptet wird, dass keine Zeit zur weiteren Vorbereitung der Verteidigung vorhanden gewesen wäre und er deshalb darum bitte, ihm weiter Zeit zu gewähren um mit seinen Verteidigern Beweisanträge zu besprechen, ist das schlicht falsch. Ich kann - und das muss ich ganz klar sagen - einen Mandanten, der hier öffentlich über seinen Verteidiger Lügen verbreitet, mit dem kann ich nicht zusammenarbeiten. Das ist eine schwierige Situation: es geht mir nicht nur gegen den Strich, sondern auch gegen meine Ehre, wenn so etwas von einem Mandanten in öffentlicher Sitzung behauptet wird.

Deshalb bitte ich darum, mich zu entpflichten. Es besteht keinerlei Vertrauensbasis mehr angesichts dessen, was heute hier vorgefallen ist. Ich denke Herr Rauwald wird den gleichen Antrag auch stellen.

RA Rauwald: Ich mach mir das, was Herr Dr. Strate ausführte, zu eigen und bitte ggf. um eine gemeinsame Entpflichtung.

VRiinLG Escher: Das ist jetzt ein Antrag. Herr Mollath, ich habe Ihre Aufmerksamkeit?

G. Mollath: Es tut mir leid, ich hab jetzt mit so was nicht gerechnet. Selbstverständlich - ich höre ja zu.

VRiinLG Escher: Sie haben gesehen, Ihre beiden Pflichtverteidiger haben beantragt, dass sie entpflichtet werden. Das ist ein Antrag, den die Kammer zu verbescheiden hat. Ich gebe Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme, wie Sie zu Ihren Verteidigern stehen. Der Herr StA hat schon viel ausgeführt, dem ich mich anschließen kann.

Ich glaube, Sie sind nicht schlecht verteidigt, sondern hervorragend verteidigt worden.

G. Mollath: Es wird seit Monaten unterlassen und verhindert, höchst relevante Zeugen zu benennen. Zum Beispiel ist erstellt worden ein psychiatrisches Gutachten von Herrn Dr. Weinberger. Ich sehe nicht, dass dieses Gutachten eingeführt worden ist in den Prozess. Es ist höchst wichtig im Hinblick auf das Gutachten von Prof. Nedopil, der sich ja bezieht auf das Gutachten von Prof. Pfäfflin und das von Prof. Kröber.

Darum bitte ich seit Monaten mündlich und schriftlich. Jetzt ist es müßig, für ein Gericht zu entscheiden, was ist da richtig oder falsch. Man müsste sich ja verlassen können, dass eine Verteidigung das erkennt. Das Gutachten spricht für sich. Es gibt eine Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. Diekhöfer der auch wiederum die anderen Gutachten regelrecht auf methodenkritischer Grundlage wissenschaftlich zerlegt, auch Prof. Pfäfflin auch Kröber.

Mir wurde gesagt von Herrn Dr. Strate im Vorfeld, Herr Mollath die Psychiatriekiste machen wir gar nicht erst auf, verlassen Sie sich darauf, die Gutachtenerstattung wird nicht stattfinden, denn vorher wird das Gericht feststellen, dass diese Taten nicht nachweisbar sind. Und deswegen wird das Gericht feststellen, eine Gutachtenerstattung ist überflüssig.' Ich habe von Anfang an die Einschätzung gehabt und die Einschätzung geäußert: Das glaube ich nie und nimmer, die Wahrscheinlichkeit ist gering. Ich äußerte die Bitte, den Gegenbeweis zu eröffnen, und meinte, es wäre kein Nachteil, wenn es so kommt, wie Sie beschreiben. Es wird bis heute verhindert. Was soll ich tun. In meiner Not habe ich mich letzte Woche kurz geäußert, dann war sofort die Resonanz Mandatsniederlegung. Ich habe laufend gebeten, diesen Bereich zu berücksichtigen, einzuführen.

VRiinLG Escher: Können Sie sich vielleicht vorstellen, dass Ihre beiden Verteidiger die Juristen sind, dass die sich was denken dabei? Meine Frage ist das: Sie haben gesagt. Sie haben schon Vertrauen und ich meine, das sollten Sie auch haben. Die haben wahnsinnig viel für Sie erreicht.

G. Mollath: Da werde ich immer dazu stehen. Ohne Dr. Strates Leistung wäre ich nicht hier. Da bin ich ihm unendlich dankbar. Das ist unbenommen. Mich befremdet aber, dass diese konstruktiven sinnvollen Vorschläge gar nicht

angenommen werden. Und dass es notwendig war, sich schriftlich zu äußern, weil ich das kommen sah. Das kann ich gerne übergeben.

VRiinLG Escher: Wollen Sie zum Entbindungsantrag eine Stellungnahme abgeben?

G. Mollath: Die Art und Weise, wie damit umgegangen wird, spricht für sich. Ich bin mir da nicht sicher, trotz dieser hohen Professionalität, dieser herausragenden Leistungsfähigkeit bundes-, europa-, wenn nicht gar weltweit, bin ich im Zweifel, ob mit so einer Einstellung und Art von Feindseligkeit eine ordentliche Verteidigung für mich möglich ist. Da bin ich skeptisch. Darum glaube ich leider Gottes, man sollte dem Antrag stattgeben und ihn entbinden und mir andererseits die Möglichkeit geben, dass ich mich so schnell wie möglich für einen – sei es auch noch so schwer, einen Ersatz werde ich nicht finden – wenigstens annähernd jemanden bekomme, damit dieser Prozess nicht verzögert wird. Ich finde das außerordentlich schade. Und glauben Sie mir, ich habe mich laufend bemüht.

Herr Strate sagt: er hat versucht mich zu erreichen, um 20.15 Uhr, da hätten wir uns anscheinend umfangreich vorbereiten sollen

RA Dr. Strate: Hatten Sie meine Handynummer und haben Sie anzurufen versucht?

G. Mollath: Ich lebe regelrecht wie ein Zigeuner. Ich habe keine Wohnung, ich muss schauen, wo kann ich was schreiben, muss mich bemühen, wo bekomme ich was, um was ausdrücken zu können. Und ich erlebe jetzt seit Wochen diese nicht vorhandene Bereitschaft, hier in ein sinnvolles Gespräch zu kommen. Ich soll das hinnehmen. Nur: dieses Urteil wird im Namen des Volkes über mich gesprochen, nicht über Herrn Dr. Strate. Ich glaube, es ist legitim, alles zu tun, dass die Wahrheit aufgeklärt wird und dass dadurch für mich ein günstiges Urteil zustande kommt.

RA Dr. Strate: Noch ganz kurz. Ich will das so nicht stehen lassen. Herr Mollath mag es ja so empfinden, dass er wie ein Zigeuner lebt. Bspw. wurde ihm 13 Tage die Übernachtung in demselben Hotel, in dem auch seine Verteidiger wohnen und wo auch ständig Gelegenheit bestand, gemeinsam zu sprechen, von mir vorfinanziert, weil ich davon ausging dass er nicht in der Lage ist, trotz der ihm übergebenen Spenden, jetzt den Hotelaufenthalt zu finanzieren. Wenn jetzt hier das Zigeunerleben präsentiert wird als Hinweis, dass eine Besprechung nicht möglich war, dass eine Kontaktaufnahme nicht möglich war, obwohl er meine Handynummer hat und ich sowohl am Samstag als auch am Sonntag am Fall Mollath gearbeitet habe, da spricht das meines Erachtens Bände.

G. Mollath: Darf ich zwei Schreiben übergeben, dass Sie nachvollziehen können, wie ich mich bemüht habe, auch schriftlich, dass wir in eine ordentliche Verteidigung kommen? Schreiben an Dr. Strate vom 1.7., das ich übergab, und vom 20.07.

VRiinLG Escher: Was sollen wir jetzt mit diesen Schreiben?

- RA Dr. Strate: Das sind diese Beweisanträge, von denen Herr Mollath gesprochen hat.
- G. Mollath: Das sind noch keine Beweisanträge, das waren Vorschläge zur Besprechung.
- VRiinLG Escher: Nur, das kein Missverständnis entsteht: das sind jetzt aktuell keine Beweisanträge.
- Sollen jetzt Stellungnahmen dazu abgegeben werden?
- OStA Dr. Meindl: Es gibt Unterschiede in der Auffassung einer Verteidigung, wie ein Prozess zu führen ist, welche Beweisanträge gestellt werden. Im Hinblick und ihm Vergleich dazu, wie der Mandant das sieht. Eine Zerrüttungssituation sehe ich nicht. Unterschiedliche Auffassungen, aber wie ich gesagt habe, das Beweisantragsrecht des Angeklagten ist nicht deshalb entzogen, weil der Verteidiger dem Angeklagten geraten hat, derartige Beweisanträge nicht zu stellen. Ich sehe keinen Anlass für eine Entpflichtung.
- RA Horn: Gebe darüber hinaus keine Stellungnahme ab.

Unterbrechung um 09.53 Uhr für 50 Minuten.

Fortsetzung um 10.47 Uhr.

VRiinLG Escher: **Verfügung:**

Die Anträge der Verteidiger RA Dr. Strate und Rauwald auf Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung werden abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für einen Widerruf liegen nicht vor. Ein solcher ist nur aus wichtigem Grund möglich, nämlich bei ... einen Beistand zu sichern und einen Verfahrensablauf zu sichern, es liegen weder Pflichtverstöße vor, noch ist das Vertrauensverhältnis endgültig und nachhaltig erschüttert. Pflichtverstöße sind in keiner Weise ersichtlich, insbesondere sind solche nicht darin zu sehen, dass die Verteidiger eine andere Strategie für sinnvoller erachten. Aus dem Rat, angeregte Beweisanträge nicht zu stellen, ergibt sich nicht, dass die Verteidiger unwillig wären. Eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnis ist nicht ausreichend substantiiert vorgetragen. Es ist davon auszugehen, dass die Verteidiger ständig telefonisch erreichbar waren. Es bestehen an der Leistungsfähigkeit und Professionalität keinerlei Zweifel, so dass weiterhin von einer sachgemäßen Verteidigung auszugehen ist.

RA Dr. Strate: Dass Sie uns mit dieser Entscheidung an Regensburg fesseln, ist kein ist jedenfalls die geringste Beschwer.

VRiinLG Escher: Dann möchte ich fortfahren - oder anfangen, wie man es bezeichnen mag. Ich habe die Einverständniserklärungen für § 251 bereits erhalten, so dass ich jetzt den **Beschluss** verkünde:

Die Vernehmung der Frau Petra Mollath wird nach § 251 I Nr. 1 StGB durch Verlesung der Niederschrift ersetzt. Az. 802 Js 13851/05 Bl. 112 113. Die Verlesung beruht auf § 251 I Nr. 1 StPO, da der Angeklagte, beide Verteidiger und der Vertreter der StA ihr Einverständnis erteilt haben.

Verlesung der Vernehmung 4.2.05.

Verlesung Sonderrevisionsbericht.

RA Dr. Strate: Als Anregung: Nachdem Sie auch die zusammenfassende Bewertung im Sonderrevisionsbericht mitverlesen haben: Meines Erinnerns ist seinerzeit aus dem Schriftsatz der Frau Fischbeck von der Rechtsabteilung der HypoVereinbank in dem Arbeitsgerichtsverfahren der Frau Mollath nicht verlesen worden die damalige Zusammenfassung der Verdachtsmomente, S. 28 – 30, Punkt 2.3 ‚zusammenfassende Würdigung der Verdachtsmomente‘ – das ist hinsichtlich der Bewertung des Realitätsgehalts von Mollaths Angaben schon noch erheblich konkreter als es in der zusammenfassenden Bewertung im Revisionsbericht erscheint. Ich rege also an, diese zwei Seiten und den kleinen Absatz auf S. 28 auch noch zu verlesen.

VRiinLG Escher: Können wir das ins Selbstverfahren mit aufnehmen?

RA Dr. Strate: Ich würde schon anregen, es zu verlesen.

VRiinLG Escher: Dann verlesen wir’s. Auf das geht’s jetzt nicht drauf zam.

RA Dr. Strate: Bl. 1339 – 1341.

Verlesung Bl. 1339 – 1341.

VRiinLG Escher: Dann hätte ich gerne auszugsweise aus dem vom Zeugen Braun übergebenen Notizbüchlein die Einträge für 2002, 31.05.02, da steht vorweg etwas was ganz anderes, dann:
„Petra Anruf → Gustl“.

und für 2004: 21.05.04: Gustl 308?

Vom Zeugen die Schreibtischunterlage, da möchte ich verlesen, was oben links steht: „Letztes Wort 500 T behalten. Mache ich ihn fertig.“ Da ist jeweils ein Pfeil, „Klappe halten, Irre, Petra“.

Inaugenscheinnahme protokolliert.

Dann möchte ich das Selbstleseverfahren anordnen für folgende Schriftstücke gem. § 249 II StPO.

Die Fragenkataloge vom 29.12.2002 und 10.01.2003 an Petra Mollath übergeben von Herrn Heß Bl. 1361 und 1364 der Wiederaufnahmeakten. Des weiteren dann das Gutachten Simmerl im Vollstreckungsheft Bd. 1 S. 17-57 ergänzend zur Einvernahme. Dann hinsichtlich des Beweisantrags, der von der Verteidigung gestellt wurde zur Verlesung des Vertrages zwischen Frau Müller und Herrn Rocca vom 09.10.06, Hausratsaufstellung S. 4-7 und Schriftsatz von Petra Mollath vom 23.06.08 Anlage 24, S. 8-10.

Hinsichtlich ... das können wir am Nachmittag machen, die Inaugenscheinnahme der Unterschriften. Das können wir dann auch noch machen.

RA Dr. Strate: Darf ich vielleicht nochmal einsehen, die Unterlagen, die Herr Mollath zur Bekräftigung seines Vorbringens übergeben hat?

Einsichtnahme in übergebene Unterlagen am Richtertisch.

VRiinLG Escher: Wir werden jetzt eine größere Pause machen.

RA Dr. Strate: Es tut mir leid, ich hätte da noch etwas. Nachdem diese Unterlagen von Herrn Mollath auch überreicht worden sind, sehe ich kein Problem mehr mit meiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, wenn ich diese Beweisbegehren des Herrn Mollath hier auch einbringe. Er soll nicht denken, dass irgendetwas unterdrückt wird. Ich möchte anregen, den Inhalt der gewünschten Beweisanträge im Rahmen der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht zu berücksichtigen.

Herr Mollath begehrt

die Vernehmung der **Frau Carola G** [REDACTED], ehemalige Kundenberaterin vermögenger Privatkunden der HypoVereinsbank, Vermögensanlageberaterin bei der Credit Suisse Group, zu den Themen

1. Vermögensübertragungen von Deutschland in die Schweiz
2. Kontakt Petra Mollath jetzt [REDACTED]
3. Kontakt zu Riccardo F [REDACTED] Schweiz
4. Vorgänge, die im Sonderrevisionsbericht beschrieben sind und darüber hinaus
5. Kontakt zu Wolfgang D [REDACTED]
6. Kontakt zu Udo S [REDACTED]
7. Kontakt zu Bernhard [REDACTED]
8. Vorgängen, die zur Unterbringung von Gustl Mollath führten

Er begehrt die Vernehmung des **Herrn Wolfgang D** [REDACTED] und seiner **Ehefrau Gerlinde D** [REDACTED], ehemaliger Vermögensanlageberater der HVB, Vorstand der Fortezza Vermögensanlage AG Nürnberg zu

1. Vermögensübertragungen von Deutschland in die Schweiz
2. Kontakt zu Petra Mollath jetzt Maske
3. Kontakt zu Riccardo F. [REDACTED] Schweiz
4. Vorgänge, die im Sonderrevisionsbericht beschrieben sind und darüber hinaus
5. Kontakt zu R. [REDACTED]
6. Udo S. [REDACTED]
7. Vorgängen, die zur Unterbringung des Gustl Mollath führten,

die Vernehmung des Herrn **Udo S. [REDACTED]**, ehemaliger Kundenbetreuer vermögender Privatkunden der Hypo Vereinsbank Nürnberg, ehemaliger Berater bei der Bethmann Bank, Leiter des Eurex-Handels der Schmidtbank, Vorstand der Fortezza Finanz AG Nürnberg, Vorstand der USM Finanz AG Nürnberg, zu:

1. Vermögensübertragungen von Deutschland in die Schweiz
2. Kontakt zu Petra Mollath jetzt Maske
3. Kontakt zu Riccardo F. [REDACTED] Schweiz
4. Vorgänge, die im Sonderrevisionsbericht beschrieben sind und darüber hinaus
5. Kontakt zu Wolfgang D. [REDACTED]
6. Kontakt zu Bernhard R. [REDACTED]
7. Vorgängen, die zur Unterbringung Gustl Mollaths führten,

dann noch als weiteren den Zeugen **Bernhard R. [REDACTED]**, Leiter der der Kundenberatung der Raiffeisenbank, selbständiger Finanzberater, Vermögensanlageberater der Fortezza Finanz AG, Geschäftsführer der R. [REDACTED] Consult GmbH. Zu:

1. Vermögensübertragungen von Deutschland in die Schweiz
2. Kontakte Petra Mollath jetzt Maske
3. Kontakt zu Riccardo F. [REDACTED] Schweiz
4. Vorgänge, die im Sonderrevisionsbericht bechrieben sind und darüber hinaus
5. Kontakt zu Wolfgang D. [REDACTED],
6. Kontakt zu Udo S. [REDACTED],
7. Kontakt zu Dr. Michael Wörthmüller,
8. Vorgängen, die zur Unterbringung von Gustl Mollath führten.

Diesem Antrag ist beigelegt ein „Ergänzung zur Anzeige vom 20.12.2003“ verfasst von Herrn Mollath am 20.12.2003, deren Verlesung auch angeregt wird.

Des weiteren begehrt Herr Mollath,

zu hören den Herrn **Dieter Ra. [REDACTED]**, ehemaliger Vorstandssprecher der HVB Group, zu dem Thema,

1. den Schreiben von Gustl Mollath an ihn und was er daraufhin unternommen hat
2. seine Kenntnis zu Vermögensüberleitungen in die Schweiz
3. Kenntnis zum Sonderrevisionsbericht und warum dieser geheimgehalten wurde, obwohl bekannt gewesen sein dürfte, welche Konsequenzen das für Gustl Mollath hat
4. Erklärung der Archon Group,

die Vernehmung von Herrn **Dr. jur. Wilhelm Schlötterer**, ehem. Leiter der bayerischen Steuerfahndung im Finanzministerium des Freistaates Bayern, 2004 vom italienischen Staatspräsidenten mit dem Ehrentitel „Commendatore“ ausgezeichnet, Präsident der Dante Alighieri Gesellschaft in München, seit über 30 Jahren CSU-Mitglied und Buchautor, zu:

1. wichtiger Auskunft von Gutachter Prof. Dr. Pfäfflin zu seiner Gutachtenerstattung über Gustl Mollath
2. zu Behauptungen von Gustl Mollath bezüglich Steuerhinterziehung etc.,
3. Verhalten von Finanz- und Justizministerium und mögliche Weisungen aus der bayerischen Politik
4. seinen Kenntnissen der Zusammenhänge im Fall Mollath,
5. seine Erfahrung mit Herrn Mollath und die Umstände bezüglich Handlungsbedingungen von Gustl Mollath im BKH Bayreuth unter Chefarzt Herr Dr. Leipziger und seinem Stellvertreter Dr. Michael Zappe, zur Gutachterinformation,

des Weiteren die Anhörung des Herrn **Dr. Friedrich Weinberger**, Psychiater und Psychotherapeut, Vorsitzender der Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie, Träger des Bundesverdienstkreuzes, zu

1. seinem psychiatrischen Gutachten über Gustl Mollath
2. zu den Gutachten von Dr. Klaus Leipziger, Prof. Dr. Ludwig Kröber, Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin,

des Weiteren die Ladung und Vernehmung des **Dr. Prof. Dr. med. Dr. phil. Klemens Dieckhöfer**, Neurologe und Psychiater, habilitiert an der Universität Bonn für Neurologie und Psychiatrie und Geschichte der Medizin, Stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft für Ethik in der Psychiatrie, seit 1986 als Berufssachverständiger tätig, zu:

1. Methodenkritischer Analyse der Gutachten von Dr. Leipziger Prof. Kröber, Prof. Pfäfflin
2. Seiner Anzeige gegen die damalige Justizministerin Frau Dr. Merk
3. Seiner Anzeige gegen den stellvertretenden Chefarzt des BKH Bayreuth Dr. Michael Zappe

4. Seinem Eindruck von Gustl Mollath aus medizinischer und menschlicher Sicht,

außerdem die Ladung und Vernehmung des **Prof. Dr. Karl Heinz B** [REDACTED], Psychiater und Psychotherapeut, Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie an der Universität Witten-Herdecke, Chefarzt der Psychiatrie am Marienhospital in Hamm, Buchautor, z.B. „Krankentötungen in Kliniken und Heimen, Aufdecken und verhindern“, umfassende und häufige Gutachtenerfahrung, als Zeuge zu

1. Psychiatrisches Gutachten über Gustl Mollath über Gesundheitszustand und angeblicher Allgemeingefährlichkeit, a) zur angeblichen Tatzeit und b) heute
2. Gutachten zur Aussageglaubwürdigkeit von Frau Petra Maske,

des Weiteren die Anhörung des **Prof. Dr. Andreas M** [REDACTED], Neurologe, Psychiater, Psychotherapeut, Forensischer Psychiater, Lehrstuhl-Inhaber und Direktor der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle, als Zeuge zu

1. Psychiatrisches Gutachten über Gustl Mollath über Gesundheitszustand und seiner angeblichen Allgemeingefährlichkeit, a) zur angeblichen Tatzeit und b) heute
2. Gutachten zur Aussageglaubwürdigkeit von Frau Petra Maske.

Des weiteren **Eva K** [REDACTED] – das habe ich in den übergebenen Unterlagen des Herrn Mollath nicht gesehen, das lasse ich raus.

Weiterhin die Ladung und Vernehmung des **Herrn Robert L** [REDACTED], Unternehmer, Mechaniker- und Elektromeister. Zu:

1. Angeboten von Petra Mollath zur Vermögensübertragung in die Schweiz, sichere Abwicklung usw.
2. seine Erfahrungen mit Gustl Mollath, seit der Schulzeit bis heute, zur Information des Gutachters
3. Seine Erfahrungen mit der Anstalt BKH Bayreuth, des Bereiches von Chefarzt Dr. Leipziger, wo Gustl Mollath gehalten wurde. Zur Information des Gutachters.

Ladung und Vernehmung des **Herrn Raphael R** [REDACTED]. Das war auch schon von mir beantragt worden. Betreffend

1. die Vorgänge im Zusammenhang mit der Unterbringung,
2. seinem Geschäft mit Petra Mollath bezüglich der Habe von Gustl Mollath
3. seiner Erfahrungen mit Petra Mollath seit 1979
4. seine Erfahrung mit Gustl Mollath seit der Schulzeit bis 2006, zur Information des Gutachters,

Ladung und Vernehmung der **Frau Dr. Maria E. Fick**, Menschenrechtsbeauftragte der Bayerischen Ärztekammer, als Zeugin zu:

1. Ihre Beurteilung von Gustl Mollath, zur Information des Gutachters
2. Unterbringungsbedingungen und Qualität der Ärzte im BKH Bayreuth von Chefarzt Dr. Leipziger, zur Information des Gutachters
3. Beschwerdehäufigkeit aus bayerischen Psychiatrien. Zur Information des Gutachters,

weiterhin die Ladung und Vernehmung von **Rudolf S. [REDACTED]**, ehemaliger Steuerfahnder und Steuerberater in Hessen. Zeuge zu:

1. kriminellen Machenschaften, die Gustl Mollath als Reifenstecher darstellen sollen
2. Einseitige Ermittlungen der Behörden zum Nachteil von Gustl Mollath
3. Benennung von Fahndern aus andern Bundesländern, die die Behauptungen von Gustl Mollath in ihrer Brisanz sofort erkannten und dementsprechende Ermittlungsergebnisse zur Tage förderten
4. Beurteilung und Erklärung des Sonderrevisionsberichts der HypoVereinsbank, zur Situation von Petra Maske und Gustl Mollath
5. Die Politische Dimension des Falles Mollath, und deshalb auch die Geheimhaltung der Identität der Person auf Seite 7 des Sonderrevisionsberichts
6. Beschreibung, wie er und seine Kollegen, aus politischen Gründen, ungerechtfertigt durch Psychiatrisierung ausgeschaltet wurden
7. Nachweis von Gefälligkeitsgutachten,

Ladung und Vernehmung des **Oswald J. Grübel**. CEO der Credit Suisse Group, ehemaliger CEO der UBS, zu

1. Schreiben von Gustl Mollath an ihn und was er daraufhin unternommen hat.
2. seinen Kenntnis zu Vermögensüberleitungen in die Schweiz

3. seine Bekanntschaft zu Herrn Riccardo F [REDACTED] und dessen Tätigkeit

Ladung und Vernehmung des Herrn **Ricardo F [REDACTED]**, ehemals Bereichsleiter der Anlage- und Kreditbank AKB Zürich, ehemals Bereichsleiter der Bank Leu Zürich, Bereichsleiter der UBS Bank, zu laden über eine Adresse in Deutschland. als Zeuge zu:

1. seiner Zusammenarbeit mit Frau Petra Maske
2. seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der HVB
3. den Schwarzgeldverschiebungen, Verwaltungen und Beratungen dazu.
4. seiner Bekanntschaft mit Herrn Oswald J. Grübel

Ladung und Vernehmung der **Frau Angelika F [REDACTED]**, Mutter von Petra Mollath, zu:

1. Herrn K [REDACTED], Kunde ihrer Tochter
2. ihrer Bekanntschaft zu Frau Barbara Regitz Stadträtin CSU
3. Tätigkeiten und Verhalten der Frau Petra Maske,

Ladung und Vernehmung des **Dr. Klaus Michael P [REDACTED]**, Group Compliance Officer bei der HVB Group München, als Zeuge zu:

1. Mollaths Schreiben an ihn
2. seiner Reaktion darauf
3. dem Sonderrevisionsbericht und dessen Geheimhaltung
4. weiteren Entdeckungen
5. wer alles Kenntnis hatte vom Sonderrevisionsbericht ,

Weiterhin Ladung und Vernehmung von Frau **Dana B [REDACTED]**, Kundenberaterin der HVB Lorenzer Platz, Nachfolgerin von Petra Mollath, als Zeugin zu:

1. ihrer Tätigkeit bei der HVB Group
2. Frau Petra Maske
3. Überleitungsgespräch vom 09.01.03 mit einem Kunden,

Ladung und Vernehmung der Frau **Dr. Angela T [REDACTED]**, München, zu

1. ihrem Parallelfall
2. ihren Einschreiben mit Information der 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg.

Ladung und Vernehmung der Frau **Inge Aures**, Mitglied des bayerischen Landtages, zu:

1. den Erkenntnissen aus dem Untersuchungsausschuss Mollath
2. dem Verhalten der geladenen Zeugen,
3. ihren Erfahrungen mit Gustl Mollath, zur Information des Gutachters,

Ladung und Vernehmung des Herrn **R. Martin Runge**, ehemals Mitglied des bayerischen Landtages, Gröbenzell, zu:

1. den Erkenntnissen aus dem Untersuchungsausschuss Mollath,
2. dem Verhalten der geladenen Zeugen,
3. seinen Erfahrungen mit Gustl Mollath, zur Information des Gutachters,

Ladung und Vernehmung **Titus Schüller**, Stadtrat in Nürnberg, zu:

1. Zu den Geschehnissen 2001-2006 und weitere
2. seinen Eindrücken von Gustl Mollath, zur Information des Gutachters,

Ladung und Vernehmung **Paul Schmitt**, Nürnberg, als Zeuge zu

1. Festnahme im Haus von Gustl Mollath und
2. zur Tätigkeit von Herrn Hösl,
3. Zustände im BKH Erlangen 2004,

Ladung und Vernehmung von **Herrn Lupko**, vormals Oberstaatsanwalt StA Nürnberg, jetzt Vormundschaftsrichter,

1. Ermittlungen im Fall Mollath,
2. Einflussnahmen auf die Ermittlungsbehörden zum Nachteil von Herrn Mollath.
- 3.

Des weiteren gibt es noch – was Ihnen Herr Mollath auch mit überreicht hat - ein Schreiben an mich, wo enthalten sind nochmals die Vorschläge, wo Bezug genommen wird auf die Vorschläge, die ich vorgetragen habe. Ergänzend dazu teilt Herr Mollath mir mit, dass er wünsche - und insofern nehme ich die Anregung pflichtgemäß auf, im Rahmen der Aufklärungspflicht darüber zu entscheiden:

nämlich Herrn **Eduard S** aus Nürnberg als Zeugen zu vernehmen. Er wurde von Petra Mollath betreut bzgl. möglichem Schwarzgeld. Und Hilfe zu Fahrzeugen/Abtransport Mollaths befragt. Nach seinen Aussagen im TV habe Petra Maske ihm aufgelauert und bedroht, so dass er Anzeige erstattete. In dem Ihnen von Herrn Mollath übergebenen Brief schreibt Herr Mollath über Spitzer: Er kennt mich *seit Jahrzehnten und kann mein Wesen, Verhalten und Können beschreiben. Er kennt mich und*

kann mein Wesen beschrieben. Er bittet nochmals, dass Herr **Robert Lindner** sowie **Prof. Dr. Diekhöfer**, und Herr **Dr. Weinberger** als Zeugen bzw. Sachverständige gehört werden. Des Weiteren wird der Orthopäde genannt, den ich dem Gericht schon mitgeteilt habe.

Ich bitte darum, dass ich davon vielleicht bekomme und Kopie dieses Schreibens nach der Pause.

OSTA Dr. Meindl: Es handelt sich um Beweisanregungen und da gibt die StA keine Stellungnahme ab.

RA Horn: Ebenso. Wenn ich um einen Kopiersatz bitten dürfe. Es war ja nicht wenig, was hier vorgetragen worden ist.

RA Dr. Strate: Ich hatte das schon wiederholt angesprochen. Die eine noch fehlende Worddatei bei unserem Arzt, die hätte ich gerne.
Wir haben nur zwei, es waren drei bei Herrn Reichel aufgelistet in seinem digitalen Arztbrief.

VRiinLG Escher: Wo er gesagt hat, er hat die nicht?

RA Dr. Strate: Das ist handschriftlich mitgeteilt worden und sowas glaube ich nie.

VRiinLG Escher: Also sollen wir nachfragen?

RA Dr. Strate: Nachfragen und notfalls - beschlagnahmen geht ja nicht so einfach im technischen Sinn. Jedenfalls die Dateien sind auch im Notfall sicherzustellen und auch ihr Entstehungsdatum ist dann zu klären. Das wird ja dann auch feststellbar sein. Aber mit einer Nachfrage würde ich mich zunächst begnügen wollen. Aber mit so einer handschriftlichen Zeile würde ich mich nie zufrieden geben.

VRiinLG Escher: Dann machen wir mal Pause. Wir brauchen eine etwas länger Pause. Würden um 15.30 Uhr fortfahren.

Unterbrechung um 12.01 Uhr bis 15.30 Uhr.

Fortsetzung um 15.47 Uhr.

VRiinLG Escher: Ich würde gerne das Selbstleseverfahren abschließen. Meine Schöffen und Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen haben alle Unterlagen gelesen.

Feststellung zum Selbstleseverfahren: alle haben alles gelesen

Dann zu dem Kaufvertrag Petra Müller - Rafael Rocca da war die Inaugenscheinnahme der Unterschriften beantragt.

Inaugenscheinnahme.

Dann haben wir die Beweisanträge zu verbescheiden. Das werde ich jetzt auch gleich als solches tun.

Zunächst die Anträge der Verteidigung und dann den Antrag der Staatsanwaltschaft.

(Diese beiden Beschlüsse werden in einer Ablichtung der Originalaufbereitung der Mitschrift angefügt.)

Das wären jetzt mal die Beweisanträge die verbeschieden worden sind.

Aus Sicht der Kammer wäre aktuell nichts mehr festzustellen. Die Sache mit dem Dr. Reichel muss erst abgeklärt werden. Von daher werde ich die Beweisaufnahme noch nicht endgültig schließen, ich werde Bescheid geben oder beim nächsten Mal mitteilen.

Ich würde Sie bitten, sich auf das Plädieren einzustellen.

Meine Kollegin hat mich gerade noch angesprochen, weil der 8.8. noch nicht offiziell bestimmt war. Dann wird offiziell hiermit bestimmt der 8.8.2014 um 09.00 Uhr. *Kenntnis an Ladungs statt.*

- RA Dr. Strate: Ich würde gerne eine Ablichtung Ihres Beschlusses mitnehmen.
- OStA Dr. Meindl. Soll dann am 8.8. der Angeklagte auch über seine persönlichen Verhältnisse vernommen werden?
- VRiinLG Escher: So oder heute, oder was ja angesprochen wurde, wenn das gewünscht ist, selbstverständlich: das könnte man auch heute machen. Wenn Sie (*gerichtet an Herrn Mollath*) zu den Vorwürfen noch etwas sagen wollen, Prof. Nedopil ist heute nicht da.
- G. Mollath: Wenn es erlaubt ist, möchte ich mich da ordentlich vorbereiten können. Ich möchte mich da mit einer möglichen Verteidigung absprechen können.

Unterbrechung der Sitzung um 16.03 Uhr bis 08.08.14, 09.00 Uhr.



B e s c h l u s s

Die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat in dem Strafverfahren gegen

M o l l a t h Gustl Ferdinand, geb. am 07.11.1956 in Nürnberg, deutscher Staatsangehöriger, geschieden, Bahnhofstr. 18, c/o Edward Braun, 31812 Bad Pyrmont

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. jur. H.C. Gerhard Strate, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, I.Z.: /gs

Rechtsanwalt Johannes Rauwald, Holstenwall 7, 20355 Hamburg

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

b e s c h l o s s e n :

Die von der Verteidigung in der Hauptverhandlung gestellten Anträge auf Einvernahme

1. des Leiters der Niederlassung Privatkunden Nürnberg der Hypovereinsbank R [REDACTED]
2. des Prüfungsleiters des Sonderrevisionsvorgangs mit der Nummer 20546 der Hypovereinsbank im Geschäftsbereich Bayern-Nord Hermann-Albrecht Heß

3. Wolfgang I [REDACTED], Peter E [REDACTED], Carola G [REDACTED] und Kurt M [REDACTED]

4. Dieter R [REDACTED]

5. Raffaele R [REDACTED]

als Zeugen werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Der unter 1. genannte Zeuge R [REDACTED] soll zum Beweis der Tatsache vernommen werden, dass er Frau Petra Maske am 09.12.2002 telefonisch über die eingeleitete interne Untersuchung durch die Hypovereinsbank unterrichtete.

Der unter 2. genannte Zeuge Hermann-Albrecht H [REDACTED] soll zum Beweis der Tatsachen vernommen werden, dass Frau Petra Maske am 15.01.2003 vormittags durch die Revisionsabteilung der Hypovereinsbank intensiv zu dem Geldtransfer zwischen der Bank von Ernst und der Bank Leu, den in diesem Zusammenhang erhaltenen Provisionen, zur Verwaltung der Erbschaft Schubert, zur Führung der separaten Konten bei der Schmidt Bank und der Dresdener Bank sowie zu anderen Verhaltensweisen, an denen die Revision Anstoß nahm, befragt wurde sowie am 15.01.2003 nachmittags per Email weitere Fragen der Revisionsabteilung zur Beantwortung zugesandt bekam (Bl. 1324 der Wiederaufnahmeakten 6 KLS 151 Js 4111/13).

Die unter 3. genannten Zeugen Wolfgang D [REDACTED], Peter E [REDACTED], Carola G [REDACTED] und Kurt M [REDACTED] sollen als Zeugen zum Beweis der Tatsache vernommen werden, dass sie seit Anfang der 90iger Jahren bis 2003 Mitarbeiter der Vermögensanlage Abteilung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (seit 1998 der Bayerischen HypoVereinsbank) in der Niederlassung der Filiale Königsstraße in Nürnberg waren (E [REDACTED] seit 1995; D [REDACTED] bis Ende Mai 2000); dass seit Anfang der 90iger Jahre die Hypobank ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz anbot. Die Anlage der Gelder erfolgte zunächst bei der schweizerischen

AKB Bank, einer hundertprozentigen Tochter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Nach dem Zusammenschluss der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit der Bayerischen Vereinsbank 1998 wurden die Geldanlagen übergeleitet auf die schweizerische Bank von Ernst, seit Herbst 1994 eine hundertprozentige Tochter der Bayerischen Vereinsbank, nunmehr der Bayerischen HypoVereinsbank. Die allein aus Nürnberg in die Schweiz transferierten Gelder beliefen sich summenmäßig auf wenigstens 30 Mio. DM. Der Transfer des Geldes überfolgte überwiegend in bar, wobei die Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung sich selbst als Geldkuriere betätigten (unter ihnen auch wiederholt Petra Mollath), zum Teil auch unterstützt wurden durch Kuriere, die von der AKB Bank und (später) von der Bank von Ernst nach Nürnberg entstanden worden waren. Der Geldtransfer in die Schweiz erfolgte, um den Kunden der Hypobank eine Geldanlage zu eröffnen, die es ihnen erlaubte, die Erträge der Anlage gegenüber dem deutschen Fiskus zu verschweigen und unversteuert zu lassen, insbesondere die Erhebung der Zinsabschlagsteuer zu vermeiden. Dieser Zweck der Geldanlage, nämlich der der Steuerhinterziehung, war den Mitarbeitern der Bank bekannt. Die Abwicklung des Geldtransfers und die Modalitäten der Kontoeröffnung in die Schweiz waren - sowohl zu Zeiten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als auch zu Zeiten der Bayerischen Hypovereinsbank - in internen Arbeitsanweisungen geregelt, die nicht nur für die Niederlassung in Nürnberg, sondern bankenweit galten, ein Umstand der den Mitarbeitern der Vermögensanlageabteilung in der Filiale Königsstraße den Schluss aufdrängte, dass nicht nur in Nürnberg, sondern bundesweit in den Vermögensanlageabteilungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie später der Bayerischen Hypovereinsbank im großen Stile Geld zum Transfer in die Schweiz und zum Zweck der Steuerhinterziehung eingesammelt wurde.

Der unter Ziffer 4 genannte Zeuge R [REDACTED] soll zum Beweis der Tatsache vernommen werden, dass auch er Briefe von Gustl Mollath empfangen habe. Ein Brief, datierend auf den 27.11.2002 und gerichtet an ihn als designierten Vorstandssprecher, war für ihn Anlass, den Konzernbereich Revision der Bayerischen Hypovereinsbank einzuschalten und zum Prüfungsleiter den Mitarbeiter Heß zu bestimmen. Es sollte eventuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern der Vermögensanlageabteilung der Niederlassung Nürnberg, Filiale Königsstraße, untersucht werden. Mit dem Prüfungsleiter wurde besprochen, dass es nicht erforderlich sei, Zahl und Umfang

der Geldtransfers von Kunden der Hypovereinsbank zu Tochtergesellschaften in der Schweiz näher zu untersuchen. Diese Geldtransfers hätten ohnehin mit Wissen der Vorstände beider - später zusammengeschlossenen - Banken stattgefunden. Die Abwicklung der Geldtransfers - technisch wie finanziell - sei in internen, bundesweit für die Bank (zunächst jeweils die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sowie die Bayerische Vereinsbank, als dann die Bayerische Hypovereinsbank) geltenden Anweisungen geregelt worden. Das Ausmaß der Geldtransfers sowie dessen Abwicklung sei in der Bank bekannt, weshalb insoweit nichts revidiert werden müsse. In der Revision - so der Inhalt seines Gesprächs mit den Prüfungsleiter - ginge es allein um die Illoyalitäten der Mitarbeiter, also vorrangig die Vermögensverschiebungen von der Bank von Ernst zur Bank Leu und die provisionsmäßige Beteiligung der Mitarbeiter an diesen innerschweizerischen Vermögenstransfer von der Hypotochter Bank von Ernst zur HYPO-fremden Bank Leu. Er selbst, Dieter R. [REDACTED], sei im Jahr 1995 in den Vorstand der Bayerischen Vereinsbank eingetreten. Er habe damals einige "Flurschäden" bereinigen müssen, die durch hoch spekulative Geschäfte von Mitarbeitern der Wirtschafts- und Privatbank Zürich (WPZ) mit den Geldern von Kunden der Bayerischen Vereinsbank veranstaltet worden waren:

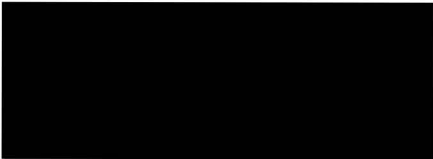
Die WPZ war im Verhältnis zur Bayerischen Vereinsbank der Vorläufer der Bank von Ernst, gehörte zunächst zur Hälfte der Bayerischen Vereinsbank und zur anderen Hälfte der Creditanstalt Bankverein in Wien, war schließlich alleinige Tochter bei der Bayerischen Vereinsbank und firmierte nach dem Kauf der Bank von Ernst im Herbst 1994 nur noch als diese. Da das von Kunden der Bayerischen Vereinsbank bei ihrer Tochter WPZ angelegte Geld zu großen Teilen aus un versteuerten Quellen stammte, sahen sich die Mitarbeiter der WPZ - später der Bank von Ernst - ermuntert, diese Geld für hoch spekulative Geschäfte zu benutzen. Im Falle eines Fiaskos war von den Kunden wegen der vielfach dubiosen Herkunft der Anlage kaum Protest und schon gar nicht ein gerichtliches Einschreiten zu erwarten. Einer der bekanntesten Akquisiteure für Geldanlagen in der Schweiz war hierbei Juerg W. [REDACTED] der Ende der 80iger und Anfang der 90iger Jahre regelmäßig Bayern bereiste, mit leeren Koffern kam und mit gefüllten Koffern ging. Er bekam deshalb im Konzern der Bayerischen Vereinsbank den Spitznamen "[REDACTED]". Das ihm anvertraute Geld investierte er in amerikanische OTC Papiere, sogenannten Freiverkehrswerten, vor allem in Aktien der College Bounds Inc., die 1993 nichts mehr wert waren. So verloren alleine in Augsburg

zahlreiche Geschäftsleute, die ihr Geld von der Tochter der Bayerischen Vereinsbank verwalten ließen, wenigstens 20 Mio. DM. Diese Vorfälle veranlassten den Vorstand der Bayerischen Vereinsbank (und später der Bayerischen HypoVereinsbank) nicht, den Bargeldtransfer aus ihren deutschen Filialen zu ihrer schweizerischen Tochter zu stoppen. Das Ende der Geldtransfers begann erst in den Jahren 2002/2003, nachdem der Bundesgerichtshof mit einer Leitsatzentscheidung vom 01.08.2000 dieses Treiben als das bezeichnet hatte, was es ist, nämlich eine bankenseitig organisierte Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Der unter 5. genannte Zeuge Raffaele R. [REDACTED] soll zum Beweis der Tatsache vernommen werden, dass bereits im Jahre 2006, und zwar im Oktober, Frau Petra Maske ihn ansprach und behauptete, sie würde über eine von ihm, R. [REDACTED] und von Gustl Mollath unterschriebene Vereinbarung verfügen, derzufolge Gustl Mollath den gesamten Hausrat und sämtliche Einrichtungsgegenstände in seinem Haus in der Volbehrstraße 4 ihm, R. [REDACTED] zur Sicherheit für ein vereinbartes Darlehen übereignet habe. Sie teilte ihm mit, deshalb sei er jetzt für all das, also den Hausrat und die Einrichtungsgegenstände, verantwortlich. Sie müsse jetzt das Haus leerräumen. Sie werde ihm deshalb all das demnächst in einem großen Müllcontainer vor sein Haus in der Volbehrstraße 5 stellen. Er könne das allerdings vermeiden, wenn er mit ihr einen Kaufvertrag abschließe, mit welchem er den gesamten Hausrat Mollaths und sämtliche Einrichtungsgegenstände in dem Haus Mollaths an sie, Petra Maske (damals: Petra Müller) übereigne.

Tatsächlich bezog sich die Sicherheitsübereignung nur auf einzelne Teile aus Mollaths Hausstand, nicht etwa auf das gesamte Inventar. Dennoch unterschrieb R. [REDACTED] diesen Vertrag, da er - damals in Unkenntnis der rechtlichen Gegebenheiten - dachte, Petra Müller hätte tatsächlich die Rechtsmacht, schon im Oktober 2006, also lange vor der im Dezember 2007 erfolgten Versteigerung, das Haus Mollaths leerräumen und ihm einen Container mitsamt dem Inventar vor seinen Eingang zu stellen. Für die (vermeintliche) Übereignung des Hausrats und der im Hause Mollaths befindlichen Einrichtungsgegenstände erhielt der Zeuge von Petra Maske 10 Euro in bar ausgehändigt.

Die Beweisanträge waren abzulehnen, weil die jeweils behaupteten Tatsachen, so behandelt werden können, als wären sie wahr, § 244 III 2 StPO (Wahrunterstellung).



Escher

Vorsitzende Richter

am Landgericht



B e s c h l u s s

Der von der Staatsanwaltschaft Regensburg im Hauptverhandlungstermin vom 24.07.2014 gestellte Antrag auf nochmalige Einvernahme des Zeugen Joachim Zimmermann wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Zeuge Joachim Zimmermann soll erneut vernommen werden zum Beweis der Tatsache, dass die bei ihm am 31.01.2005 lagernden Kraftfahrzeugreifen, die am 01.02.2005 nach seinen Feststellungen luftleer waren, vor der Feststellung dieser Tatsache in zeitlicher Nähe zu dem Feststellungszeitpunkt, insbesondere in den letzten Januartagen, speziell noch am 31.01.2005, luftbefüllt waren.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft zielt lediglich auf die Wiederholung der Beweisaufnahme ab, da der Zeuge Zimmermann zu den Einzelheiten der von ihm getroffenen Feststellungen zu Schäden an den auf dem Gelände seiner Firma an Fahrzeugen befindlichen Reifen sowie lagernden Reifen auch in zeitlicher Hinsicht in der Hauptverhandlung bereits vernommen worden ist (BGH StV 1995, 566). In der Sache ist der Antrag der Staatsanwaltschaft, der keine neue Beweisbehauptung beinhaltet, daher als Beweisanregung zu behandeln, der die Kammer nur im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO nachkommen muss (BGH StV 1995, 566; Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 57. Auflage, 2014, § 244 Rn 12).

Die gerichtliche Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO gebietet die beantragte Beweiserhebung nicht:

Der Zeuge Joachim Zimmermann wurde in der Hauptverhandlung erschöpfend zum Beweisthema, insbesondere auch den zeitlichen Abläufen, befragt. Eine nochmalige Vernehmung verspricht keine weitergehende Aufklärung. So hat der Zeuge Zimmermann im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung bekundet, dass die auf seinem Hof zum Verkauf stehenden Autos am 1.2.2005 platt dagestanden seien. Auf Vorhalt seiner Aussage im Rahmen der polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge zudem bestätigt, dass es zu diesen Beschädigungen gekommen sei, nachdem er das Gelände am 31.1.2005 gegen 18:00 Uhr verlassen und am 1.2.2005 gegen 10:30 Uhr 40 Reifen an Fahrzeugen und 16 gestapelte Reifen vorgefunden habe, die luftleer gewesen seien. Weiter hat der Zeuge angegeben, er habe später noch weitere defekte Reifen festgestellt. Er habe versucht, 2 Reifen wieder mit Luft zu befüllen und dabei festgestellt, dass diese relativ winzige punktförmige Beschädigungen aufwiesen. Ferner hat der Zeuge angegeben, dass alle von ihm überprüften Reifen an der Flanke eingestochen gewesen seien. Bereits hieraus ergibt sich, dass die Reifen am 31.1.2005 noch luftbefüllt waren.

Bei lebensnaher Betrachtung sprechen im Übrigen neben der Angabe des Zeugen Zimmermann zum Beschädigungszeitpunkt auch die Anzahl der luftleeren Reifen sowie das vom Zeugen Zimmermann geschilderte Beschädigungsbild dafür, dass das Auftreten luftleerer Reifen keine „natürliche Ursache“ hatte, sondern auf Fremdeinwirkung zurückzuführen ist. Eine erneute Einvernahme des Zeugen Zimmermann verspricht daher keine weitergehende Aufklärung.

Escher

Vorsitzende Richterin am Landgericht